

365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (293 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (24. Gehaltsgesetz-Novelle)

und

über die Regierungsvorlage (323 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (26. Gehaltsgesetz-Novelle)

Die Bundesregierung hat am 3. Mai 1972 den Entwurf einer 24. Gehaltsgesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht, welche die Durchführung der am 2. September 1971 unterzeichneten Vereinbarung des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften und des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zum Inhalt hat. Weiters hat die Bundesregierung am 24. Mai 1972 den Entwurf einer 26. Gehaltsgesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht, der die in der Vereinbarung vom 2. September 1971 gegebene Zusage einer Neuregelung der Abgeltung der Mehrleistungen (Neufassung des § 18 des Gehaltsgesetzes 1956) enthält.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese beiden, inhaltlich zusammengehörenden Vorlagen am 7. Juni 1972 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch sowie der Frau Staatssekretär Karl der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer den Berichterstattern Abgeordneten Mondl (für die 24. Gehaltsgesetz-Novelle) und Abgeordneten Ortner (für die 26. Gehaltsgesetz-Novelle) die Abgeordneten Robert Weisz, Suppan, Dr. Broesigke, Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr, Sandmeier und Hahn sowie Bundesminister Dr. Androsch und Frau

Staatssekretär Karl. Abgeordneter Robert Weisz beantragt, die 24. Gehaltsgesetz-Novelle und die 26. Gehaltsgesetz-Novelle zu einem Gesetzentwurf zusammenzufassen. Außerdem brachte er gemeinsam mit den Abgeordneten Suppan und Dr. Broesigke Zusatzanträge betreffend Einfügung einer neuen Z. 13 a und betreffend Ergänzung der Vollziehungsklausel im Hinblick auf die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates ein.

Zum § 16 des Gehaltsgesetzes wurde einvernehmlich festgelegt: Ausgehend von der Tatsache, daß im gesamten Bereich des Arbeitsrechtes für Dienstnehmer eine 42stündige bzw. ab 1975 eine 40stündige Arbeitszeit gilt, ist der Ausschuß der Auffassung, daß bei Beamten- und Gruppen, wie bei den Richtern und Staatsanwälten, bei denen eine zeitmäßig festgelegte Arbeitszeit nicht besteht, eine Vergütung für zeitmäßige Mehrleistungen im Rahmen einer analogen Anwendung der Pauschalierung von Überstundenvergütungen dem Sinn der Neuregelung entspricht.

Bei der Abstimmung wurden die 24. Gehaltsgesetz-Novelle (293 der Beilagen) und die 26. Gehaltsgesetz-Novelle (323 der Beilagen) als zusammengefaßter Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der gemeinsamen Anträge der Abgeordneten Robert Weisz, Suppan und Doktor Broesigke einstimmig angenommen. Daraus ergibt sich der beigedruckte Gesetzestext.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Juni 1972

Ortner
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1972,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert
wird (24. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen).“

2. § 13 b erhält folgende Fassung:

„Verjährung

§ 13 b. (1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (§ 13 a) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.“

3. An die Stelle der §§ 15 bis 20 treten folgende Bestimmungen:

„Nebengebühren

§ 15. (1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 16),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16 a),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),

4. die Journaldienstzulage (§ 17 a),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b),
6. die Mehrleistungszulage (§ 18),
7. die Belohnung (§ 19),
8. die Erschwerniszulage (§ 19 a),
9. die Gefahrenzulage (§ 19 b),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 20),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 20 a),
12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 20 b),
13. die Jubiläumszuwendung (§ 20 c).

(2) Die unter Abs. 1 Z. 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z. 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Pauschalierung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulage, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Wachdienstzulage und Teuerungszulage,
2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z. 2, 4 bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und

3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

(4) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszuzahlen.

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

(6) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

(7) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen haben, soweit ihnen eine Mitwirkung bei der Zuerkennung oder Bemessung von Nebengebühren zukommt, dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Behandlung der Bundesbeamten im Bereiche sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet ist.

Überstundenvergütung

§ 16. (1) Dem Beamten gebührt für Überstunden (§ 28 Abs. 6 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. XXX/1972), die nicht bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats durch Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(2) Überstunden außerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) sind vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Die Überstundenvergütung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4'33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht

aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 15 Abs. 3 angeführten Zulage des Beamten. Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 v. H. und

2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v. H.

der Grundvergütung.

(4) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(5) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung.

Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan

§ 16 a. (1) Beamten, für die ein Dienstplan gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik gilt, gebührt für die über die im § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik angeführte Wochendienstzeit hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit, eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für Beamte gleicher Verwendungsgruppen ist zulässig.

(3) Die Festsetzung der Pauschalvergütung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(4) Auf die Pauschalvergütung ist § 15 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 6 anzuwenden.

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

§ 17. (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gebührt dem Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstundenvergütung nach § 16 eine Sonn- und Feiertagsvergütung.

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 16 Abs. 4 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 v. H. und ab der neunten Stunde 200 v. H. der Grundvergütung.

(3) Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst (§ 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik) regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu sol-

chen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(4) Dem unter Abs. 3 fallenden Beamten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 v. T. des Gehältes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(5) Die Abs. 4 und 5 des § 16 sind sinngemäß anzuwenden.

Journaldienstzulage

§ 17 a. (1) Dem Beamten, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebührt für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach den §§ 16 und 17 eine Journaldienstzulage.

(2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Bedachtnahme auf die Dauer des Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während dieses Dienstes festzusetzen; ihre Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Bereitschaftsentschädigung

§ 17 b. (1) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

(2) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden sowohl in seiner Wohnung erreichbar zu halten, als auch von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschafts-

entschädigung, deren Höhe nach der Dauer der Bereitschaft zu bemessen ist.

(4) Die Bemessung der Bereitschaftsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Mehrleistungszulagen

§ 18. (1) Dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die — bezogen auf eine Zeiteinheit — in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, gebührt eine Mehrleistungszulage.

(2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen. Die Bemessung der Mehrleistungszulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Belohnung

§ 19. (1) Belohnungen können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Erschwerniszulage

§ 19 a. (1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage.

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Erschwerniszulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Gefahrenzulage

§ 19 b. (1) Dem Beamten, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, gebührt eine Gefahrenzulage.

(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Gefahrenzulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Aufwandsentschädigung

§ 20. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.

365 der Beilagen

5

(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstver-
tung oder eine Versetzung entsteht, wird durch
ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Fehlgeldentschädigung

§ 20 a. (1) Dem Beamten, der in erheblichem
Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung
von Bargeld, mit dem Verschleiß von Wert-
zeichen oder mit der Einlösung von Wertpapieren
und Zinsscheinen beschäftigt ist, gebührt zum
Ausgleich von Verlusten, die ihm durch ent-
schuldbare Fehlleistungen im Verkehr mit Par-
teien und im inneren Amtsverkehr entstehen
können, eine Fehlgeldentschädigung.

(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter
Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach
Billigkeit zu bemessen. Die Bemessung bedarf
der Zustimmung des Bundeskanzlers und des
Bundesministers für Finanzen.

Fahrtkostenzuschuß

§ 20 b. (1) Dem Beamten gebührt ein Fahrt-
kostenzuschuß, wenn

1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und
der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei
Kilometer beträgt,
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen
regelmäßig zurücklegt und
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen
für das billigste öffentliche Beförderungsmittel,
das für den Beamten zweckmäßigerweise in
Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil
übersteigen, den der Beamte nach
Abs. 3 selbst zu tragen hat.

(2) Soweit für Wegstrecken zwischen der
nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle
ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Be-
tracht kommt und diese Wegstrecken in einer
Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind
die monatlichen Fahrtauslagen hierfür nach den
billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in
Betracht kommenden Fahrtkosten — gemessen
an der kürzesten Wegstrecke — zu ermitteln.

(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte
selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Ver-
ordnung der Bundesregierung mit dem Betrag
festzusetzen, dessen Tragung allen Beamten
billigerweise zumutbar ist.

(4) Die Höhe des monatlichen Fahrtkosten-
zuschusses ist durch Abzug des Eigenanteiles von
den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen
(Abs. 1 Z. 3) zu ermitteln.

(5) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrt-
kostenzuschuß ausgeschlossen, solange er

1. Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22
und 34 der Reisegebührevorschrift 1955,
BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verord-

nung der Bundesregierung vom 27. Sep-
tember 1955, BGBl. Nr. 203, und der
Bundesgesetze vom 21. April 1967, BGBl.
Nr. 158, und vom 12. Mai 1971, BGBl.
Nr. 192, hat, oder

2. aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat,
mehr als 20 km außerhalb seines Dienst-
ortes wohnt.

(6) Der Beamte hat den Anspruch auf Fahrt-
kostenzuschuß jeweils für ein Kalendervierteljahr
— bei sonstigem Verlust — binnen drei Monaten
nach Ablauf dieses Kalendervierteljahres geltend
zu machen. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle
Schillinge in der Weise zu runden, daß Beträge
unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und
Beträge von 50 und mehr Groschen auf den
nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

(7) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwands-
entschädigung.

Jubiläumszuwendung

§ 20 c. (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der
Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jah-
ren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung
gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung be-
trägt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 50 v. H.
und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren
100 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten
für den Monat gebührt, in den das Dienstjubi-
läum fällt.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurück-
gelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung
wirksam ist, einschließlich der als Richter-
amtsanwärter zurückgelegten Zeit, die ge-
mäß § 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halb-
satz für die Vorrückung nicht wirksam ist,
2. die im § 12 Abs. 2 angeführten Zeiten, so-
weit sie für die Ermittlung des Vorrückungs-
stichtages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienst-
verhältnis zu einer inländischen Gebiets-
körperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit
sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis
zu einer inländischen Gebietskörperschaft
zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrük-
kung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil
sie vor der Vollendung des 18. Lebens-
jahres liegen oder durch die Anwendung
der Überstellungsbestimmungen für die Vor-
rückung unwirksam geworden sind,
5. Dienstzeiten als Hochschulassistent, die ge-
mäß § 49 für die Vorrückung nicht wirksam
sind,
6. die in einem Unternehmen zurückgelegte
Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund
übernommen worden und der Bund gegen-

über den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 100 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(4) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumszuwendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumszuwendung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.“

4. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	2958	3166	3498	—	—
	2	3065	3341	3687	—	—
	3	3172	3516	3876	—	—
	4	3279	3691	4065	—	—
	5	3386	3866	4254	—	—
II	1	3493	4041	4443	4263	—
	2	3561	4148	4560	4493	—
	3	3629	4255	4677	4723	—
	4	3697	4362	4794	4954	—
	5	3765	4469	4911	—	—
	6	3833	4576	5028	—	—
III	1	3901	4683	5145	5184	5782
	2	3969	4790	5262	5414	6069
	3	4037	4897	5379	5645	6356
	4	4105	5004	5496	5875	—
	5	4173	5111	5613	6106	—
	6	4241	5218	—	—	—
	7	4309	5325	—	—	—
	8	4377	—	—	—	—
	9	4445	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	5432	7565	9408	11623	15949	23034
2	5730	7872	9715	12024	16830	24364
3	6029	8179	10022	12424	17711	25695
4	6336	8486	10422	13305	19042	27026
5	6643	8793	10823	14186	20372	28356
6	6950	9100	11223	15068	21703	29687
7	7257	9408	11623	15949	23034	—
8	7565	9715	12024	16830	24364	—
9	7872	10022	12424	17711	—	—

5. An die Stelle des § 30 treten folgende Bestimmungen:

„Verwaltungsdienstzulage

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhe-

genußfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

der Dienstklassen	Schilling
I und II	420
III bis V	578
VI bis IX	735

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85 d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.

Verwendungszulage, Verwendungsabteilung

§ 30 a. (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und im Falle des Abs. 1 Z. 3 vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 v. H. dieses Gehaltes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung, die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

365 der Beilagen

7

(4) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird.

(5) Leistet der Beamte die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung, für deren Bemessung die Bestimmungen des Abs. 2 maßgebend sind.“

6. Im § 38 Abs. 1 wird in Z. 2 der Betrag von „295 S“ durch den Betrag von „371 S“ ersetzt.

7. Im § 38 a Abs. 1 wird in Z. 2 der Betrag von „221 S“ durch den Betrag von „278 S“ ersetzt.

8. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		P1	P2	P3	P4	P5	P6
		Schilling					
I	1	3380	3273	3166	3122	3040	2958
	2	3555	3448	3341	3229	3147	3065
	3	3730	3623	3516	3336	3254	3172
	4	3905	3798	3691	3443	3361	3279
	5	4080	3973	3866	3550	3468	3386
II	1	4255	4148	4041	3657	3575	3493
	2	4362	4255	4148	3725	3643	3561
	3	4469	4362	4255	3793	3711	3629
	4	4576	4469	4362	3861	3779	3697
	5	4683	4576	4469	3929	3847	3765
	6	4790	4683	4576	3997	3915	3833
III	1	4897	4790	4683	4065	3983	3901
	2	5004	4897	4790	4133	4051	3969
	3	5111	5004	4897	4201	4119	4037
	4	5218	5111	5004	4269	4187	4105
	5	5325	5218	5111	4337	4255	4173
	6	5432	5325	5218	4405	4323	4241
	7	5539	5432	5325	4473	4391	4309
	8	5646	5539	5432	4541	4459	4377
	9	5944	5837	5730	4609	4527	4445

9. § 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 31, des § 32 Abs. 1 und 4 und der §§ 33 bis 37 sind auf die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen P3 bis P1 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P6 bis P4 der Verwendungsgruppe E entsprechen.“

10. im § 41 werden die Beträge von „4900 S“ und „5000 S“ durch die Beträge von „6169 S“ und „6294 S“ ersetzt.

11. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	6798
2	7087
3	7377
4	7667
5	7956
6	8246
7	8535
8	8825
9	9114
10	9439
11	9764
12	10089
13	10413
14	10738
15	11063
16	11388

12. Im § 43 wird der Betrag von „440 S“ durch den Betrag von „554 S“ ersetzt.

13. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Standesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
2	689	1298	1994	—	—
3	2105	2655	3539	4421	5085
4	3539	4421	5525	6855	—
5	7295	10058	12931	—	—
6	15032	—	—	—	—
7	17685	—	—	—	—
8	20999	—	—	—	—

13 a. Dem § 44 wird angefügt:

„(8) § 30 a ist auf Richter und Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden.“

14. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Hochschulassistenten	ao. Hochschulprofessoren	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		
1	5944	11047	14194
2	6220	11424	15075
3	6496	11802	15956
4	7046	12180	16838
5	7596	12557	17719
6	8696	12935	19041
7	9246	13313	20362
8	9797	14194	21684
9	10347	15075	23006
10	10897	15956	24328
11	11447	16838	—
12	11997	—	—
13	12547	—	—
14	13097	—	—
15	13337	—	—
16	13576	—	—
17	13815	—	—
18	14054	—	—

15. Im § 50 Abs. 2 werden die Beträge von „2108 S“ und „1053 S“ durch die Beträge „2654 S“ und „1326 S“ ersetzt.

16. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	3777	4405	4658	4891	5036	5241	5825	6999
2	3978	4663	4980	5213	5287	5581	6127	7352
3	4179	4921	5302	5535	5539	5921	6429	7704
4	4381	5179	5625	5858	5791	6260	6933	8309
5	4582	5470	6028	6260	6169	6739	7436	8913
6	4822	5761	6430	6663	6546	7217	7940	9517
7	5061	6051	6833	7066	6924	7696	8443	10121
8	5300	6342	7236	7469	7302	8174	8947	10726
9	5539	6633	7639	7872	7679	8652	9526	11418
10	5778	6924	8042	8275	8057	9131	10181	12110
11	6017	7215	8445	8677	8560	9735	10835	12866
12	6257	7631	8927	9160	9064	10339	11490	13621
13	6559	8048	9409	9642	9567	10943	12144	14376
14	6861	8465	9891	10124	10071	11548	12799	15132
15	7163	8881	10373	10606	10575	12152	13454	15887
16	7465	9298	10855	11088	11078	12807	15430	17801
17	7767	9715	11337	11570	11582	13461	16311	18757
18	—	—	—	—	—	—	17193	19714

17. Im § 56 Abs. 2 werden die Beträge von „922 S“ und „527 S“ durch die Beträge von „1161 S“ und „663 S“ ersetzt.

18. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstzulage beträgt:

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3155	3373	3580
II	2840	3038	3223
III	2523	2699	2865
IV	2207	2360	2509
V	1893	2022	2146

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2630	2811	2984
II	2367	2532	2686
III	2102	2250	2388
IV	1839	1968	2091
V	1579	1686	1789

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 2, L 2 b 3 und L 2 b 2

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1287	1392	1499
II	1055	1139	1225
III	848	911	976
IV	709	760	813
V	592	634	677

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 1 und L 2 b 1

in den Dienstzulagen- gruppen	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1001	1094	1177
II	846	916	978
III	706	763	814
IV	589	638	677
V	424	458	488

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	793	811	864
II	589	609	653
III	551	565	599
IV	397	407	432
V	277	282	298
VI	193	203	220

19. Im § 58 Abs. 2 werden die Beträge von „225 S“ und „412 S“ durch die Beträge von „283 S“ und „519 S“ ersetzt.

20. § 58 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 315 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 441 S,
ab der Gehaltsstufe 12 629 S;
sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 154 S.“

21. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag von „743 S“ durch den Betrag von „935 S“ ersetzt.

22. Im § 59 Abs. 7 werden die Beträge in lit. a von „250 S“, in lit. b von „380 S“ und in lit. c von „520 S“ durch die Beträge von „315 S“, „478 S“ und „655 S“ ersetzt.

23. Im § 59 Abs. 8 wird der Betrag von „250 S“ durch den Betrag von „315 S“ ersetzt.

24. Im § 59 Abs. 9 wird der Betrag von „380 S“ durch den Betrag von „478 S“ ersetzt.

25. Im § 59 Abs. 12 wird der Betrag von „300 S“ durch den Betrag von „378 S“ ersetzt.

26. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der lit.	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe
	1 bis 9	10	
	Schilling		
a und b	283	327	
c	519	519	

365 der Beilagen

27. Im § 60 Abs. 3 werden die Beträge von „147 S“ und „122 S“ durch die Beträge von „185 S“ und „154 S“ ersetzt.

28. Die Tabelle im § 60 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	1423	1712	2002
L 2	1183	1372	1561
L 3	793	957	1120

29. § 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Vergütung beträgt je Wochenstunde im Monat 6/4 v. H. des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind die Dienstalterszulage (§ 56) und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 6, § 59 Abs. 3 bis 5, 7 bis 12, § 60 Abs. 1 bis 3, 8 bis 10 und § 85 b Abs. 1 und 2 dem Gehalt zuzurechnen.“

30. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	10197	13218
2	10776	14037
3	11355	14855
4	11934	15673
5	12513	16491
6	13520	17310
7	14527	18380
8	15535	19450
9	16542	20520
10	17549	21590

31. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag von „850 S“ durch den Betrag von „1070 S“ ersetzt.

32. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „629 S“ ersetzt.

33. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	3271
	2	3459
	3	3648
	4	3837
	5	4026
II	1	4215
	2	4341
	3	4467
	4	4592
	5	4718
	6	4844
III	1	5145
	2	5262
	3	5379
	4	5496
	5	5613
IV	2	5730
	3	6029
	4	6336
	5	6643

34. § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) § 29 Abs. 1 und 4 und § 30 a gelten auch für Wachebeamte.“

35. Im § 73 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 113 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	181
10	234
16	330
22	417
30	497

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienstzulagenstufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
		Schilling		
1	—	465	710	1046
2	4	710	877	1251

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	Amtsstiel	Dienstzulage
		Schilling
II III IV	Gendarmerieleutnant Polizeileutnant Kriminalleutnant Justizwachleutnant (Präfekt) Zollwachleutnant	392
	Gendarmerieoberleutnant Polizeioberleutnant Kriminaloberleutnant Justizwachoherleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) Zollwachoherleutnant	471
	Gendarmerierittmeister Polzeirittmeister Kriminalhauptmann Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) Zollwachrittmeister	549
	Gendarmeriemajor Polzeimajor Kriminalmajor Justizwachmajor (Oberpräfekt 1. Klasse) Zollwachmajor	612

36. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	278
W 2	325
W 1	371

37. § 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) § 29 Abs. 1 und 4 und § 30 a gelten auch für Berufsoffiziere.“

38. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Amtstitel	Dienstzulage
		Schilling
II III IV	Fähnrich	315
	Leutnant Leutnant des technischen Dienstes Leutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	392
	Oberleutnant Oberleutnant des technischen Dienstes Oberleutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ¹⁾	471
	Hauptmann Hauptmann des technischen Dienstes Hauptmann des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ²⁾	549
V	Major Major des technischen Dienstes Major des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	612

¹⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 3 Jahren.

²⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 8 Jahren.

39. Im § 76 a Abs. 1 werden die Beträge von „356 S“, „267 S“ und „178 S“ durch die Beträge von „448 S“, „336 S“ und „224 S“ ersetzt.

40. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag von „295 S“ durch den Betrag von „371 S“ ersetzt.

41. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	2996	3112	3170	3228	3395	—	—
2	3049	3165	3223	3281	3511	3574	3638
3	3102	3218	3276	3334	3627	3690	3754
4	3155	3271	3328	3386	3743	3806	3870
5	3208	3323	3381	3439	3858	3921	3986

42. Dem § 78 wird angefügt:
 „(3) § 30 a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.“

43. Im § 79 a wird der Betrag von „756 S“ durch den Betrag von „952 S“ ersetzt.

44. Im § 79 b werden in Z. 3 die Beträge von „145 S“ und „174 S“ durch die Beträge von „183 S“ und „219 S“ ersetzt.

45. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag von „139 S“ durch den Betrag von „175 S“ ersetzt.

46. Im § 85 d wird der Betrag von „667 S“ durch den Betrag von „840 S“ ersetzt.

47. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere
- aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse IV	
die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S
10	4513	3	6029	6	6950
11	4581	4	6336	7	7257

- bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	8486	—	—
V	10422	—	—
VI	13305	—	—
VII	19042	—	—
VIII	—	25695	—
IX	—	—	31018

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III					
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
	Schilling					
10	6243	6136	6029	4677	4595	4513
11	6541	6434	6327	4745	4663	4581

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Gehaltsstufe	in der Stadesgruppe 1	in der Stadesgruppe	
		2	3 bis 8
	Schilling		in der letzten Dienstzulagenstufe
Schilling			
17	11802	17	12277
18	12050		12718

365 der Beilagen

11

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschulassistenten	ao. Hochschulprofessoren	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		
11	—	—	25650
12	—	17719	—
19	14935	—	—

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	8069	10131	11820	12053	12085	14116	—	—
19	8372	10548	12302	12535	12589	14770	18074	20671
20	—	—	—	—	—	—	18955	21628

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	18556	22660

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II

Die im Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung des Art. I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von 91'96 v. H.
1. Juli 1973 im Ausmaß von 94'64 v. H.
1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H.
1. Juli 1975 im Ausmaß von 100'00 v. H.

Artikel III

- (1) Für Beamte
 - a) der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A,
 - b) der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppen W 1 und H 2 und
 - c) der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2,

die vor dem 1. Jänner 1972 in diese Dienstklassen ernannt wurden, kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 15. Feber 1972 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 30. Juni 1973 mit Wirksam-

keit frühestens vom 1. März 1972 neu festgesetzt werden.

(2) Ebenso kann für Beamte der Dienstklasse III der Verwendungsgruppen E, D, C, P 6 bis P 1 sowie W 3 und W 2 und der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppen D, C und W 2, die vor dem 1. Jänner 1972 in diese Dienstklassen ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer zum 1. Jänner 1972 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 30. Juni 1973 mit Wirksamkeit frühestens vom 1. März 1972 neu festgesetzt werden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 können auf Beamte, die zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 15. Feber 1972 in die Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppen A, W 1 und H 2 oder in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 ernannt wurden, angewendet werden, wenn sich für sie unter der Annahme einer Beförderung vor dem 1. Jänner 1972 eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 1 ergeben würde.

(4) Bei Beamten, auf die Abs. 2 anzuwenden ist und die mit 1. Juli 1972 in eine höhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 2 günstiger festgesetzt werden, als sich dies aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

Artikel IV

Soweit für einzelne Gruppen von Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine günstigere Regelung für die Abgeltung von Überstunden besteht, als in den §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 vorgesehen ist, bleiben diese Regelungen in Geltung.

Artikel V

(1) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist die Gewährung von Mehrleistungsvergütungen für Leistungen, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen, ausgeschlossen.

(2) Für Beamte, für die auf Grund der Art ihrer dienstlichen Verwendung die Erlassung eines Dienstplanes gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorzunehmen ist, sind die Bestimmungen des § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 3 geltenden Fassung so lange weiter anzuwenden, bis die im

§ 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorgesehenen Verordnungen in Kraft treten.

Artikel VI

(1) Die nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I geltenden Fassung gewährten laufenden Nebengebühren sind so lange weiter auszuführen, bis nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren entschieden wurde.

(2) Die gemäß Abs. 1 weiter ausgezahlten Nebengebühren sind auf die nach den §§ 15 bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 für die gleiche Zeit gebührenden oder gewährten Nebengebühren anzurechnen.

(3) Die nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 3 geltenden Fassung im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen gewährten Nebengebühren für eine der im § 30 a Abs. 1 umschriebenen Leistungen gelten ab dem Inkrafttreten des Art. I Z. 5 als Verwendungszulage im Sinne des § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5. Wurden solche Zulagen jedoch nicht aus einem der im § 30 a Abs. 1 angeführten Gründe gewährt, so gelten sie als pauschalierte Vergütung von Überstunden.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen den Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung gewährte Belastungszulage ist mit dem Inkrafttreten des § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5 einzustellen.

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 3, 5, 29, 34, 37, 42 und die Art. IV bis VI mit 1. Dezember 1972;
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1972.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können rückwirkend mit dem Tag in Kraft treten, mit dem die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund derer sie erlassen wurden, in Kraft treten. Abänderungen solcher Verordnungen können mit Rückwirkung um höchstens drei Monate vor ihrer Kundmachung erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist. Im Bereich der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates ist der Präsident des Nationalrates mit der Vollziehung betraut.